

Friedhofssatzung

der Stadt Recklinghausen

für die kommunalen Friedhöfe

vom 21.12.2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Bestattungsbezirke.....	3
§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung.....	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 7 Durchführung gewerblicher Arbeiten.....	5
III. Bestattungsvorschriften	6
§ 8 Allgemeines	6
§ 9 Bestattungszeiten.....	6
§ 10 Beschaffenheit der Säрге und Urnenbehälter.....	6
§ 11 Ausheben der Gräber	7
§ 12 Ruhefristen	7
§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen	7
IV. Grabstätten	7
§ 14 Allgemeines	7
§ 15 Reihengrabstätten	9
§ 16 Wahlgrabstätten	9
§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten	11
V. Gestaltung der Grabstätten	13
§ 18 Wahlmöglichkeit	13
VI. Grabmale und Einfassungen	13
§ 19 Allgemeines	13
§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	14
§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	14
§ 22 Genehmigungspflicht.....	15
§ 23 Anlieferung	16
§ 24 Fundamentierung und Befestigung	16
§ 25 Unterhaltung	16
§ 26 Entfernung.....	16
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	17
§ 27 Allgemeines	17
§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege.....	17
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	18
§ 29 Nutzung der Leichenhallen.....	18
§ 30 Trauerfeiern	18
IX. Schlussvorschriften	19
§ 31 Gebühren.....	19
§ 32 Inkrafttreten	19

Anlage zur Friedhofssatzung

Friedhöfe mit Kolumbarien

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

FRIEDHOFSSATZUNG

DER STADT RECKLINGHAUSEN FÜR DIE KOMMUNALEN FRIEDHÖFE

VOM 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW 94, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 950) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (GVBl.NRW S. 313/SGV.NRW. 2127) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Recklinghausen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe. Die Verwaltung obliegt dem KSR – Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen – (im weiteren Verlauf Friedhofsverwaltung genannt).

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Recklinghausen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Recklinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3 Bestattungsbezirke

Es werden keine festen Bestattungsbezirke festgelegt. Die Angehörigen der Verstorbenen entscheiden nach Maßgabe der Satzung, auf welchem städt. Friedhof die Beerdigung erfolgen soll.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Recklinghausen in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Recklinghausen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen auf Tafeln bekannt gegebenen und von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1 Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen). Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - 2.2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - 2.3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - 2.4 ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
 - 2.5 Druckschriften - ausgenommen Totenzettel - zu verteilen
 - 2.6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

- 2.7 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- 2.8 zu lärmern, zu spielen, Sport zu treiben oder sich ungebührlich zu verhalten
- 2.9 Tiere mitzubringen (ausgenommen Hunde - diese sind an der Leine zu führen)
- 2.10 im übrigen gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Durchführung gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die auf jederzeitigen Widerruf auszustellende Genehmigung ist dem/der Friedhofsverwalter/in auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Über den Antrag auf Genehmigung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über die beantragte Genehmigung entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht werden, als Gesamtschuldner. Der/die Gewerbetreibende hat dabei ein Verschulden seiner/ihrer Bediensteten im gleichen Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Beginn der Öffnungszeiten ab bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen müssen gewerbliche Arbeiten um 13.00 Uhr beendet sein. § 6 Abs. 2.3 bleibt hiervon unberührt.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen anfallenden Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen ablagern. Abfall, der nicht aus Auftragsarbeiten für Nutzungsberechtigte stammt, darf nicht über die Abfallbehälter und Container der Friedhöfe entsorgt werden.
8. Zugelassene Betriebe dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofswege befahren. Bei Tau- und Regenwetter kann das Befahren der Wege untersagt werden. Befahren werden dürfen nur die freigegebenen Wege zu den festgesetzten Zeiten und nur im Schritttempo.
9. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 - 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes oder die Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Leichen sind grundsätzlich in Särgen zu bestatten. Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW sind schriftlich zu beantragen. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Nebenbestimmungen sind zu beachten.
3. Die Bestattungen richten sich im übrigen nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Bestattungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
2. Bestattungen werden grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr vorgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Urnenbestattungen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung erfolgt sein, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte durchgeführt.

§ 10 Beschaffenheit der Säрге und Urnenbehälter

1. Säрге müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen festgefugt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Das Zubehör muss aus selbstzersetzendem Material bestehen und darf nicht aus Kunststoff oder anderem schwer zersetzbarem Material hergestellt sein. Zur Sarg- und Leichenhygiene sind nur umweltverträgliche Mittel einzusetzen.

2. Säрге dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Länge 1,30 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,70 m

2.2 für alle anderen Verstorbenen:

Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,80 m

Sind in Ausnahmefällen andere Maße erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung schon zur Zeit der Anmeldung zu unterrichten.

3. Zur Beisetzung von Urnen dürfen Schmuckurnen verwendet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Schmuckurne vergangen ist. Die Urnenbehälter dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge und Breite 0,25 m und in der Höhe 0,35 m nicht überschreiten. Bei Baumbestattungen (§ 17 Abs. 2.3) müssen die Schmuckurnen vor der Beisetzung entfernt werden. Für Kolumbarien gelten die in § 17 Abs. 2.4 aufgeführten Sondermaße.

§ 11 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.
4. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabeinfassungen, Grabmale oder Fundamente entfernt werden müssen, ist dies durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu veranlassen.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen betragen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre und bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen des/der Verstorbenen.
4. Bei Entzug von Nutzungsrechten bzw. Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit können Aschen durch die Friedhofsverwaltung in andere Grabstellen umgebettet werden.
5. Umbettungen und Ausgrabungen werden in Abstimmung mit den Angehörigen, insbesondere unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen, von der Friedhofsverwaltung terminiert und durchgeführt.
6. Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung oder Ausgrabung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
9. An der Umbettung oder Ausgrabung dürfen Angehörige nicht teilnehmen.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Recklinghausen. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit wird im Falle des Verzichts oder Entzuges des Nutzungsrechtes nicht gewährt.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1 Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten
 - 2.1.1 Reihengrabstätten
 - 2.1.1.1 Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 2.1.1.2 Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 2.1.1.3 Reihengräber für Muslime (Nord- u. Südfriedhof)
 - 2.1.1.4 Urnenreihengräber
 - 2.1.2 Wahlgrabstätten
 - 2.1.2.1 Wahlgräber
 - 2.1.2.2 Urnenwahlgräber
 - 2.2 Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
 - 2.2.1 Anonyme Grabstätten
 - 2.2.1.1 für Erdbeisetzungen
 - 2.2.1.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1.3 für Totgeburten
 - 2.2.2 Rasengräber
 - 2.2.2.1 für Erdbeisetzungen
 - 2.2.2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.3 Baumbestattungen
 - 2.2.4 Kolumbarien
 - 2.2.5 Gemeinschaftsfelder für dauergepflegte Grabstätten
 - 2.2.6 Sondergrabstätten
 - 2.2.7 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
3. In jeder Sarggrabstelle darf in der Regel nur eine Erdbeisetzung erfolgen.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes beigesetzt wird
 - b) die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren beigesetzt werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Maßnahmen, die der Friedhofserweiterung und -unterhaltung dienen, sind zu dulden.
5. Für Schäden an Grabstätten oder deren Zubehör durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung oder andere Ursachen ist die Stadt Recklinghausen nicht haftbar, sofern ihr kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Gräber für Erd- oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Der Bestattungspflichtige kann die Einebnung des Grabes jederzeit verfügen. Hiermit entfallen die Verpflichtungen nach § 27 und § 28.
2. Es werden eingerichtet:
 - 2.1 Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grabmaß: Tiefe 1,70 m, Breite 1,00 m
 - 2.2 Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Grabmaß: Tiefe 2,50 m, Breite 1,20 m
 - 2.3 Urnenreihengrabfelder
Grabmaß: Tiefe 0,75 m, Breite 0,90 m
3. Auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeldern dürfen Grabbeete angelegt werden.

Größe der Grabbeete:

 - 3.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Tiefe 0,80 m, Breite 0,40 m
 - 3.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Tiefe 1,20 m, Breite 0,60 m
 - 3.3 fertiges Urnenreihengrab
Tiefe 0,75 m, Breite 0,90 m
4. Die nach einer Beisetzung auf einem Reihengrab befindlichen Kränze werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Wenn die Angehörigen nicht innerhalb der dafür festgesetzten Frist (§ 26 Abs. 2) darüber verfügen, gehen noch bestehende Steineinfassungen, Grabmale, Bepflanzungen usw. in das Eigentum der Stadt über und können von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die von der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe nach der bis zum 25.05.1976 gültigen Friedhofssatzung verliehenen Nutzungsrechte von 50 Jahren und die nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung verliehenen Nutzungsrechte von 30 Jahren bleiben davon unberührt.
 - 1.1 Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Vereinbarungen und Vorschriften über die Nutzungszeit von 50 Jahren hinausgingen, wurden mit Inkrafttreten der Satzung vom 26.05.1976 auf 50 Jahre begrenzt.
 - 1.2 Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag auf volle Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In einem Wahlgrab können je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist eine Leiche und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

2. Es werden eingerichtet:
 - 2.1 ein- und mehrstellige Wahlgräber
Grabmaß je Stelle Tiefe 2,50 m, Breite 1,20 m
 - 2.2 Urnenwahlgräber
Grabmaß je Stelle Tiefe 1,25 m, Breite 1,25 m
3. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der fälligen Gebühr erworben.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine dreimonatige Kennzeichnung auf der Grabstätte.
5. Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit (s. § 16 Abs. 1.2) für alle Stellen des Wahlgrabes wiedererworben wird.
Nach Ablauf der Ruhefrist sind auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten Überbeerdigungen möglich.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihres Ablebens aus dem in 6.1 bis 6.7 genannten Personenkreis seine(n) Nachfolger/in für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr dieses durch einen Vertrag übertragen. Wurde vor seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf Antrag in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 6.1 auf den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes v.16.02.2001
 - 6.2 auf die volljährigen Kinder
 - 6.3 auf die Eltern
 - 6.4 auf die volljährigen Geschwister
 - 6.5 auf die Großeltern
 - 6.6 auf die volljährigen Enkelkinder
 - 6.7 auf die nicht unter Punkt 6.1 bis 6.6 fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.2-6.7 ist die jeweils älteste Person vorrangig anspruchsberechtigt.
7. Jede(r) Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sollte die Beantragung der Umschreibung in dieser Frist nicht erfolgen, erlischt das Nutzungsrecht.
8. Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Teilen von ihnen kann zurückgegeben werden. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben oder nach § 28 entzogen, ist eine einmalige Pflegegebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rückgabe von Teilen einer Grabstätte kann nur erfolgen, wenn die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten an die verbleibende kleinere Grabstätte angepasst wird. Insbesondere sind hier die Bestimmungen für Grabmale und Einfassungen zu beachten. Die Kosten für die Teilung einer Wahlgrabstätte richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen. Die Rückgabe ist schriftlich zu erklären.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten

1. Belegungszeit

Vorbehaltlich anderer Regelungen entspricht die Belegungszeit bei Gemeinschaftsgrabstätten der gesetzlichen Ruhefrist.

2. Es werden eingerichtet:

2.1 Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Bestattungsflächen, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden. Eine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten oder namentliche Nennung auf einem zentralen Denkmal erfolgt nicht.

Anonyme Erdbeisetzungen sind in einem besonderen Feld auf dem Südfriedhof, anonyme Urnenbeisetzungen in besonderen Feldern auf allen städt. Friedhöfen möglich.

Grabfelder für die Beisetzung von Totgeburten befinden sich auf dem Nord- und Südfriedhof.

2.2 Rasengräber

Rasengräber sind Grabstätten für Urnen- oder Erdbeisetzungen, die mit einem Namensstein versehen werden können.

Material: Vanga (rot)-, Maße: 40 cm (Breite) x 30 cm (Tiefe) und 10 cm bis 14 cm (Stärke), Oberflächenbearbeitung: Mattschliff oder poliert, Buchstaben und Ziffern müssen vertieft eingearbeitet werden.

Die Namenssteine sind am jeweiligen Friedhof anzuliefern. Nach Herrichtung der Grabfelder werden die Namenssteine durch die Friedhofsverwaltung verlegt. Die übrige Fläche des Grabfeldes wird mit Rasen eingesät und allein von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck und Grablichter können jeweils an einem zentralen Ablageplatz niedergelegt werden. Der bei einem Pflegegang auf einer Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.

Das Abräumen von Rasengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem entsprechenden Grabfeld bekannt gemacht. Wenn die Angehörigen nicht innerhalb der dafür festgesetzten Frist (§ 26 Abs. 2) darüber verfügen, gehen die Namenssteine in das Eigentum der Stadt über und können von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

2.3 Baumbestattungen

Bei Baumbestattungen erfolgt die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Bestattungsplatz im Wurzelbereich eines Baumes. Die Belegungszeit endet mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Der Beisetzungsort wird auf Wunsch durch eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung und Pflege des Beisetzungsortes erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ablagemöglichkeiten für Blumenschmuck und Grablichter gibt es nicht.

2.4 Kolumbarien

(a) Auf den in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Friedhöfe werden Kolumbarien angeboten. Kolumbarien sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Sie bestehen aus einer oder mehreren Urnenwänden mit Urnenkammern.

(b) Die Nutzungszeit für Urnenkammern beträgt 25 Jahre. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalles Nutzungsrechte an einer oder mehreren Urnenkammern erworben werden.

(c) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag auf volle Jahre möglich.

(d) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit wiedererworben wird.

- (e) In jeder Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (f) Die Überurnen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
Höhe: 30 cm, Durchmesser: 21 cm
- (g) Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten §16 Abs. 3 bis 8 sinngemäß.
- (h) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung anonym in einem Sammelgrab beigesetzt.
- (i) Es sind nur die städtischen Abdeckplatten zulässig. Das fachgerechte Beschriften darf nur von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorgenommen werden. Die Beschriftung ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (j) Es sind nur vertiefte Schriften und Ornamente zulässig. Hervorgehobene Elemente (z.B. Vasen, Kerzenhalter) dürfen nicht angebracht werden. Das Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten.
- (k) Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

2.5 Gemeinschaftsfelder für dauergrabgepflegte Grabstätten

- (a) Soweit die Platzverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof dieses zulassen, kann die Friedhofsverwaltung Unternehmen Flächen für dauergepflegte Reihengrab- und Wahlgrabstätten nach gesonderten vertraglichen Vereinbarungen unbefristet überlassen.
- (b) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gelten sinngemäß die Bestimmungen für Reihengrabstätten (§15) und Wahlgrabstätten (§16). Die Abschnitte „V. Gestaltung der Grabstätten“ , „VI. Grabmale und Einfassungen“ und „VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten“ finden in diesen Feldern keine Anwendung. Hier gelten die mit dem Unternehmen vertraglich vereinbarten Regelungen.
- (c) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Beisetzung eines Verstorbenen in einem Gemeinschaftsgrabfeld für dauergepflegte Grabstätten nur dann genehmigen, wenn der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Unternehmer und dem Nutzer der Grabstätte durch Vorlage einer Kopie nachgewiesen wird und wenn die Belegungskapazität der Nutzungsfläche noch nicht überschritten ist.
- (d) Der Dauergrabpflegevertrag muss bei Reihengrabstätten über die Laufzeit der Ruhefrist und bei Wahlgrabstätten über die Dauer der Nutzungszeit abgeschlossen sein.
- (e) Die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten obliegt nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich den jeweiligen Nutzern der Grabstätte. Mit Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages überträgt ein Nutzer die Ausführung seiner mit dem satzungsrechtlichen Nutzungsrecht an einer Grabstätte einhergehenden Pflichten jedoch auf den Unternehmer, so dass dieser von der Stadt vorrangig zur Erfüllung dieser Pflichten in Anspruch genommen werden soll. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Unternehmer gegenüber der Stadt zur Übernahme der Gestaltung und Pflege einer auf der Nutzungsfläche befindlichen und von ihm dauerhaft gepflegten Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung.
- (f) Auf der dem Unternehmer überlassenen Fläche können ein Gemeinschaftsgrabstein oder mehrere einzelne Grabsteine errichtet werden. Jeder in einer Grabstätte beigesetzte Verstorbene ist namentlich zu nennen, es sei denn, die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf. Die Friedhofsverwaltung kann auf eine Einzelfallgenehmigung verzichten. Im Gegenzug übernimmt der Unternehmer die Verkehrssicherungspflicht und erbringt jährlich zum 01.07. den Nachweis einer durchgeführten Standsicherheitskontrolle. In diesen Fällen wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr nicht erhoben.

(g) Kommt der Unternehmer seinen Pflichten zur Herrichtung und Pflege der überlassenen Fläche sowie der einzelnen Grabstätten nicht nach, tritt die Stadt in seine Pflichten nicht ein. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(h) Veränderungen am Rahmengrün dürfen von dem Unternehmer nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Gleiches gilt für Baumfällungen auf der Nutzungsfläche.

2.6 Sondergrabstätten

Für die Beisetzung einer größeren Zahl Verstorbener können von Anstalten, Vereinen oder sonstigen Gemeinschaften Gemeinschaftsgräber nach besonderer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte für derartige Anlagen gelten nur die Anstalten usw., nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten für diese Anlagen sinngemäß die Bestimmungen für Wahlgräber.

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Recklinghausen.

2.7 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

1. Auf dem Nord- und Südfriedhof werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hier besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichnet. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
2. Auf allen anderen Friedhöfen werden nur Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
3. Für Abteilungen mit Kindergräbern (§ 14 Abs. 2.1.1.1) gelten grundsätzlich keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 19 Allgemeines

1. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
2. Bei Wahlgräbern ist ein Mindestabstand von 35 cm zu den Nachbargräbern einzuhalten.
3. Auf Reihengräbern dürfen die äußeren Abmessungen der Grabmale die der Grabbeete (§ 15 Abs. 3) nicht übersteigen.
4. Bei Wahlgräbern nach § 14 Abs. 2.2.1 darf das Grabmal max. 35 % je Grabstelle abdecken. Einfassungen über 7 cm Stärke sowie sonstige Gestaltungselemente (Trittplatten, Pflasterwege, etc.) sind mit anzurechnen.

5. Eine Einfassung in den Abmessungen der Grabbeete (§15 Abs. 3) bzw. Grabmaße (§ 16 Abs. 2) darf bodengleich gesetzt werden. Die Stärke der Einfassungen beträgt bei Wahlgräbern 5 cm bis 7 cm, bei allen anderen Grabarten 3 cm bis 7 cm.
Einfassungen ab einer Stärke von 7 cm sind genehmigungspflichtig.
6. Zur vorübergehenden Kenntlichmachung der Grabstelle kann eine Holznamenstafel bzw. ein Holzkreuz nach dem von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Diese dürfen längstens 12 Monate nach der Beisetzung auf der Grabstelle verbleiben. Danach werden sie von der Friedhofsverwaltung ohne besondere Mitteilung abgeräumt.
7. Fundamentierte Grabmale dürfen nur von Handwerkern des Bildhauer- oder Steinmetzhandwerks errichtet werden, die entsprechend ihrem Berufsbild in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung eingetragen sind, oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 19 werden hiervon nicht berührt.

§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden (§ 21 Abs. 5 Ziffer b bleibt hiervon unberührt).
Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze, Kupfer und Schmiedeeisen verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien.
Für Einfassungen sind nur Natursteine zulässig.
3. Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
4. Liegende Grabmale müssen mit der Unterseite ganzflächig auf bzw. in dem Boden liegen.

5. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen (alle Angaben in cm) zulässig:

	liegende Grabmale			stehende Grabmale			Stelen			Kreuze
	Breite	Tiefe	Stärke ^{c)}	Breite	Höhe	Stärke ^{c)}	Breite	Höhe	Stärke ^{c)}	Breite
Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ^{a)}	30 bis 60	30 bis 120	12 bis 20	25 bis 50	50 bis 80	12 bis 20				
Urnenreihengrab ^{a)}	30 bis 90	30 bis 75	12 bis 20	25 bis 50	50 bis 80	12 bis 20				
Urnenwahlgrab ^{a)}	30 bis 125	30 bis 125	12 bis 20	25 bis 50*	50 bis 85	12 bis 20				max. 60*
Wahlgrab einstellig ^{b)}	30 bis 50	30 bis 50	12 bis 20	30 bis 50*	50 bis 120	12 bis 20				max. 80*
Wahlgrab mehrstellig ^{b)}	30 bis 80	30 bis 55	12 bis 20	50 bis 130	50 bis 110	12 bis 20	30 bis 55*	110 bis 160	18 bis 35	max. 110*

^{a)} Bei einer Abdeckung der Grabfläche ab 30 % = Stärke 6 – 12 cm.

^{b)} Als Ergänzung zu stehenden Grabmalen ist je Grabstelle ein Namensstein mit den Maßen eines liegenden Grabsteines für einstellige Wahlgräber zulässig.

^{c)} Bei stehenden Grabmalen und Stelen aus Holz, Bronze und Schmiedeeisen entfällt die Mindeststärke.

* Ausnahmen von der Maximalbreite s. Kreuze

6. Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von den Vorschriften des § 21 Abs. 1 - 5 gewährt werden.

§ 22 Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 2.1) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
2. Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
 - 2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - 2.2 Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Die Gebühr für die Grabmalgenehmigung richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen.

§ 23 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem/der jeweiligen Friedhofsleiter/in oder einer autorisierten Person der genehmigte Antrag sowie das Grabmal vorzuweisen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Für die Standsicherheit haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.

§ 25 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen.

Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der/die Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den zuvor Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Recklinghausen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Grabstätten sind dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 6 bleibt unberührt.
3. Die Grabstätten dürfen nur mit niedrig bleibenden Pflanzen gestaltet werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
4. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Gräber ist der/die Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
5. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein. Bei Reihengrabstätten werden die auf dem Grab befindlichen Kränze durch die Friedhofverwaltung abgeräumt (s. § 15 Abs. 4).
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Die Verwendung von Torf, Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu vermeiden.
8. Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei der Beisetzung und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben.
Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.
9. Grablampen ohne Namensinschrift dürfen bis zu 40 cm hoch sein. Dazugehörige Sockel dürfen die Höhe von 5 cm über Erdgleiche nicht überschreiten.
10. Zur Abdeckung der Grabfläche dürfen nur Erde, erdähnliche Stoffe, Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden.
11. Die Punkte 9 - 10 gelten nur für Felder mit Gestaltungsvorschriften.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekanntete Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

2. Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Nutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Ausschmückung der Zellen und der Trauerhallen obliegt der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Ausschmückungen dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Nachfolgende Trauerfeiern dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer stark verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Trauerfeiern dürfen die festgesetzte Zeit nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Die von der Friedhofsverwaltung gestellten Musikinstrumente in den Trauerhallen dürfen gespielt werden.
5. Der Sarg ist erst unmittelbar vor dem Transport zum Grab auf den Bahrwagen zu stellen. Werden Aufbahrungsräume oder Trauerhalle nicht genutzt, ist er in einem geschlossenen Leichenwagen aufzubewahren.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Recklinghausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.12.2007 in der Fassung vom 24.09.2009 außer Kraft.

Kolumbarien

Nordfriedhof

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§ 18,1)

Nordfriedhof

Reihengräber

Feld: 18 a und 11g

Moslemisches Bestattungsfeld - V a

Wahlgräber

Feld: 18 und R 2

Südfriedhof

Reihengräber

Feld: T 1

Moslemisches Bestattungsfeld – P 7

Wahlgräber

Feld: T